

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 I ausgegeben am 4. Mai 2022

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 12. Januar 2022

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der Vollversammlung vom 12. Januar 2022 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	3
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe der Studierendenschaft	4
§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	4
§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule	5
Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	5
§ 6 Hochschulöffentlichkeit	5
§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen	5
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	6
§ 10 Geschäftsordnung	6
Zweiter Abschnitt: zentrale Organisation	7
Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament	7
§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments	7
§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	7
§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	7
§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments	8
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	8
§ 16 Aufgaben des/der Präsidenten / Präsidentin	8
§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments	8
§ 18 Arbeitskreise (AK)	9
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss	9
§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	9

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 10/2022

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss	9
§ 22 Vorsitzende / Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses	
Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation	11
§ 23 Fachbereichsvertretungen	11
§ 24 Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher	11
§ 25 Konstituierende Sitzung	11
Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung	12
§ 26 Urabstimmung	12
§ 27 Durchführung der Urabstimmung	
§ 28 Vollversammlung	
§ 29 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung	13
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	13
§ 30 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten	13
§ 31 Beiträge	14
§ 32 Wirtschaftliche Betätigung	14
§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung	14
§ 34 Arbeitsentgelte	15
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	15
§ 35 Änderung der Organisationssatzung	15
§ 36 Schlichtungskommission	15
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16

Erster Abschnitt: Allgemeines

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe immatrikulierten Studierenden (Studierende), mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig durch ihre gesetzmäßigen und in dieser Satzung festgelegten Organe wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen "Verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe". Ihr Sitz ist Karlsruhe.
- (2) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. Sie hat ein hochschulpolitisches Mandat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden, sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 - 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - 5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
 - 6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Jede*r Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (3) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht, das Einvernehmen des Studierendenwerks

ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gibt sich der AStA den Namen Studierendenvertretung (StuVe). Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.
- (2) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Unterhalb der Fachschaft gliedert die Studierendenschaft sich in Fachbereiche. Einem Fachbereich gehören alle Studierenden eines Studienfachs der Hochschule an. Dezentrale Organe der Studierendenschaft sind die Fachbereichsvertretungen (FaVe'n).

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Arbeitskreisen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (3) Personen die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig, die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.

(5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor/Rektorin der Hochschule.

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachbereichsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Organ nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind unbeschadet der § 35, § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 3 (Organisationssatzungsänderung, Auflösung des StuPa) und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimmrechtübertragung ist unzulässig.

§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der StuVe bekanntgemacht.

- (2) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.
- (3) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:
 - 1. Erlass und Änderungen von Satzungen,
 - 2. Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 - 3. Beschluss und Änderungen des Haushaltsplans.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen und dezentralen Organe sowie sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl nach Vorgabe der Wahlordnung, wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung, sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form, abgegeben werden können. Die Wahlen der Organe der Studierendenschaft, sowie der studentischen Mitglieder im Senat und den Fakultätsräten finden gleichzeitig statt.
- (5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzungein und teilt die Konstituierung dem Rektorat der Hochschule mit, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachbereichsvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- 2. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
- 3. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- 4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans, sowie alle Grundsatzentscheidungen der Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
- 5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
- 6. Beratung über die Anträge auf Änderung der Organisationssatzung,
- 7. Beratung und Erlass der Beitragssatzung,
- 8. Bestellung des Wahlausschusses gemäß der Wahlordnung.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament hat 25 Sitze. Es setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
 - kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder: die drei studentischen Senatsmitglieder*innen,
 - 2. aufgrund von Wahlen weitere 22 stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.
- (3) Das Studierendenparlament kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.
- (4) Wird das Studierendenparlament aufgelöst, müssen unverzüglich Neuwahlen stattfinden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Sind mehr als 10 Sitze unbesetzt, finden Nachwahlen statt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit,

- 2. durch Exmatrikulation,
- 3. durch eigenen Antrag, dieser ist dem Präsidium in Textform mitzuteilen,
- 4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
- 5. durch Verlust der Amtsmitgliedschaft.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben innerhalb der Amtszeit führt das Präsidium eine Anhörung des Betroffenen durch.

§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments

- (1) Das Parlament wählt sich in jeder Amtsperiode auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einem/einer Präsidenten/Präsidentin und zwei Stellvertreter*innen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
- (4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, in dem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Seine Mitglieder haben im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft und ihrer Organe ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- (2) Das Präsidium ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich sowie für die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 8 Absatz 1.

§ 16 Aufgaben des/der Präsidenten / Präsidentin

Der/die Präsident/Präsidentin leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Er/Sie wird von einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten, wenn dieser/diese verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes lädt das lebensälteste Mitglied ein. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines Viertels die/der Abgeordneten einberufen werden.
- (3) Das Parlament wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin in Textform einberufen. Mit Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

- (4) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung in Textform einzureichen.
- (5) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen. Anfragen sind in Textform an den/die zuständige*n Referatsleiter*in zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochenin Textform beantwortet werden.
- (6) Der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses soll in den Sitzungen des Studierendenparlaments dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht erstatten.

§ 18 Arbeitskreise (AK)

Das Studierendenparlament kann beratende Arbeitskreise einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Als ständiger Arbeitskreis wird der Arbeitskreis Haushalt eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Er ist dabei an die Regelungen des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt werden. Sofern es weniger als sieben Mitglieder des Allgemeinen Studierendenauschuss im Studierendenparlament gibt, sind so viele Abgeordnete zusätzlich zu wählen, bis der Allgemeine Studierendenausschuss aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, und 11 Referatsleiter*innen, wovon einer/eine der/die Finanzreferent*in und einer/eine der/die Personalreferent*in ist.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheiden aus:
 - 1. mit Ende der Amtsperiode,
 - 2. durch Exmatrikulation,

- 3. durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
- 4. durch Verzicht des Referatsleiterpostens/ des Referatsleiterinnenpostens, der dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen ist,
- 5. durch Auflösung des Referats mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments,
- 6. durch Abwahl als Referatsleiter/Referatsleiterin mit der absoluten Mehrheitder Stimmen des Studierendenparlaments.
- (2) Ist die Position eines/einer Referatsleiters/Referatsleiterin nicht besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Allgemeinen Studierendenausschuss abwählen.
- (4) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin sein Amt kommissarisch weiterzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Vorsitzende / Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft nach innen und außen. Der/die Finanzreferent*in übernimmt die Position des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, sofern der Allgemeine Studierendenausschuss nicht einen/eine andere*n Referenten/Referentin hierzu bestimmt.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seinen/seine Stellvertreter*in, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet er/sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein*e Stellvertreter*in, den/die Schriftführer*in, der/die die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Die/der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er/sie hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft undhat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen/eine Beauftragten/Beauftragte für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der/die Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Vorsitzenden unterstellt; der/die Vorsitzende

gilt als Leiter*in der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der/die Finanzreferent*in arbeitet eng mit dem/der Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der/die Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er/sie es für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der/die Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen. Sofern nach der Ausnahmeregelung des § 65 b LHG mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums kein*e Haushaltsbeauftragte*r bestellt wird, übernimmt der/die Finanzreferent*in dessen/deren Aufgaben.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 23 Fachbereichsvertretungen

- Die Studierenden eines Studienfachs bilden eine Fachbereichsvertretung.
- (2) Die Fachbereichsvertretung tagt als Vollversammlung. Die Fachbereichsvertretung nimmt die studienfachbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Studienfachebene wahr.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt die Fachbereichsvertretung nach Amtsantritt in ihrer Geschäftsordnung.

§ 24 Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher

- (1) Der/die Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachbereichsvertretung, bereitet die Beschlüsse der Fachbereichsvertretung vor und führt sie aus. Er/sie ist Vorsitzender/ Vorsitzende der Fachbereichsvertretung.
- (2) Er/sie wird von der Fachbereichsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der/die Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherin verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines/einer Fachbereichssprechers/Fachbereichssprecherin mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder derFachbereichsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachbereichsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachbereichsvertretung zu erklären.

§ 25 Konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung der Fachbereichsvertretungen wird jeweils von dem/der vorangegangenen Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherin der Fachbereichsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des/der neuen Fachbereichssprechers/Fachbereichssprecherin abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung

§ 26 Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und Wahlen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 27 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 - 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - 2. auf Beschluss des AStA's,
 - 3. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Studierenden.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim, gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.
- (6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Absatz 4 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der auf den Antragseingang folgenden Vorlesungszeit an berechnet.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt, ausgenommen Änderungen der Organisationssatzung (§ 37 Absatz 2). Es müssen mindestens zehn Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss das Studierendenparlament zu der Abstimmungsfrage einen Beschluss fassen.

§ 28 Vollversammlung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine Vollversammlung muss einberufen werden:
 - 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - 3. auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Studierendenschaft,
 - 4. vor einer Urabstimmung gemäß § 28.

- (3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1.
- (4) Die Vollversammlung hat das Recht mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

§ 29 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen werden.
- (2) Die nach § 29 Absatz 2 einberufene Vollversammlung ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament einzuberufen.
- (3) Einberufung und Leitung obliegen dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötige Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Jahresrechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem/der Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, das spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückmeldung und Neueinschreibung über die Festsetzung zu informieren ist. Eine Beitragsanpassung kann nur zu Semesterbeginn wirksam werden.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des HGB's für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 34 Arbeitsentgelte

Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn die haushalts-, personal- und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungsatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind bei dem/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

- (1) Alle Studierenden der Hochschule k\u00f6nnen mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach \u00a7 65 Abs. 2 bis 4 LHG \u00fcberschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe zwischen dem/der Beschwerdef\u00fchrer*in und der Studierendenschaft zu vermitteln; sie weist insbesondere auf Kompetenz\u00fcberschreitung, eines Organs oder mehrerer Organe der Studierendenschaft oder die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses derselben hin.
 - Die Empfehlungen der Schlichtungskommission müssen als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der auf die Bekanntmachung der Empfehlung folgenden Sitzungen aller Organe der Studierendenschaft beraten werden.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus dem/der Rektor*in der Hochschule und je einem studentischen Mitglied aus den Fakultätsräten, dem/der Vorsitzende*n des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem/der Beauftragte*n für den Haushalt, soweit dieser nicht bestellt ist, dem/der Finanzreferatsleiter*in. Je nach Einzelfall kann die Schlichtungskommission weitere beratende Mitglieder bestellen. Insbesondere den/die Gleichstellungsbeauftragte*n, der/die Prorektor* in, der/die Vertreter*in des Allgemeinen Hochschulsports oder der/die Vertreter*in des Akademischen Auslandsamtes. Sind Mitglieder der Schlichtungskommission Anrufer/Anruferin und/oder Mitgliedeiner der Streitparteien, sind sie während der Schlichtungsphase nicht Mitglied der Schlichtungskommission.

(3) Organisation und Ablauf

- 1. Die Schlichtungskommission ist zu vollständiger Neutralität gegenüber allen Parteien verpflichtet.
- 2. Die Schlichtungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- 3. Nach Ernennung der Mitglieder treffen sich diese innerhalb von 2 Wochen zur konstituierenden Sitzung; diese ist vom Kanzler/von der Kanzlerin der Hochschule einzuberufen. Eine Frequentierung weiterer Treffen, außerhalb der Anrufung, ist der Schlichtungskommission selbst überlassen.
- 4. Die Schlichtungskommission tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, bei Anrufung außerhalb der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- 5. Dem Studierendenparlament sind Ergebnisprotokolle der Sitzungen vorzulegen.
- 6. Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft alle erforderlichen Informationen zu erhalten.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung; hier regelt die Schlichtungskommission auch das Vorgehen im Falle von Befangenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 11. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Auf die bisherigen Organe und Gremien findet die Organisationssatzung in der Fassung vom 11. Juli 2016 so lange weiter Anwendung bis die Organe und Gremien nach dieser Organisationssatzung sich konstituiert haben. Die Wahlen zu den neuen Organen und Gremien finden im Sommersemester 2022 statt.

Karlsruhe, den 4. Mai 2022

gez. Clemens Geßler

gez. Stefanie Schüpbach

Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe